



## **STATUTEN PFADI ZÜRI**

Kantonalverband der Zürcher Pfadis

gültig ab 3. Juni 2026

Branchenstandard von Swiss Olympics

Genderkonformität

Neue Strukturen innerhalb der Pfadi Züri

Neue Strategie der Pfadi Züri

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1	Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Ethik-Charta und Ethikstatut	4
Art. 4	Anerkennung SSI und SSG	4
Art. 5	Haftung	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
Art. 6	Formen der Mitgliedschaft	5
Art. 7	Abteilungen und Regionen	5
Art. 8	Zulassung von Abteilungen und Regionen	5
Art. 9	Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss	5
<b>III.</b>	<b>Organe der Pfadi Züri</b>	<b>6</b>
Art. 10	Organe der Pfadi Züri	6
A.	Delegiertenversammlung	6
Art. 11	Zusammensetzung	6
Art. 12	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 13	Beschlussfassung	6
Art. 14	Einberufung	6
Art. 15	Leitung	7
Art. 16	Aufgaben	7
B.	Vorstand	8
Art. 17	Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Art. 18	Stimmrecht und Beschlussfassung	8
Art. 19	Aufgaben des Vorstandes	9
Art. 20	Zeichnungsrechte	9
C.	Kantonsleitende	10
Art. 21	Zusammensetzung und Amtsdauer	10
Art. 22	Aufgaben	10
D.	Kantonsleitung	10
Art. 23	Zusammensetzung	10
Art. 24	Aufgaben	10
E.	Kantonalrat	11
Art. 25	Zusammensetzung	11
Art. 26	Einberufung	11
Art. 27	Beschlussfassung	11
Art. 28	Aufgaben	11
Art. 29	Sitzungen	11
<b>IV.</b>	<b>Finanzielles und Revisionsstelle</b>	<b>11</b>
Art. 30	Allgemeines	11
Art. 31	Jahresbudget	12
Art. 32	Mitgliederbeiträge	12
Art. 33	Revisionsstelle	12

<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 34	Statutenänderungen	12
Art. 35	Auflösung der Pfadi Zürich	12
Art. 36	Inkrafttreten	13

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen «Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadis» (im Folgenden kurz «Pfadi Züri» genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

### *Art. 2 Zweck*

<sup>1</sup> Die Pfadi Züri bezweckt die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der PBS.

<sup>2</sup> Die Statuten und Reglemente der PBS, sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Pfadi Züri verbindlich. Ihre Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Reglemente der PBS.

<sup>3</sup> Die Pfadi Züri verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### *Art. 3 Ethik-Charta und Ethikstatut*

<sup>1</sup> Die Pfadi Züri setzt sich für gesunde, respektvolle und faire Aktivitäten ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

<sup>2</sup> Als Mitglieder der PBS unterstehen die Pfadi Züri und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>3</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

### *Art. 4 Anerkennung SSI und SSG*

<sup>1</sup> Die Pfadi Züri anerkennt die Zuständigen der Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG) für Verstösse gegen das Ethik-Statut.

<sup>2</sup> Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den vom Ethik-Statut definierten Fällen.

### *Art. 5 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Züri haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 *Formen der Mitgliedschaft*

- <sup>1</sup> Die Pfadi Züri umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- <sup>2</sup> Aktivmitglieder sind alle Personen, welche im Bestandesregister einer Abteilung, einer Region oder des Kantonalverbands aufgeführt sind.
- <sup>3</sup> Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahestehende Vereinigungen aufgenommen werden.
- <sup>4</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadi Züri oder die Pfadibewegung allgemein besonders verdient gemacht haben.

### Art. 7 *Abteilungen und Regionen*

- <sup>1</sup> Die Pfadi Züri ist **in Regionen** gegliedert, die aus einzelnen Abteilungen bestehen.
- <sup>2</sup> Die Abteilungen und Regionen akzeptieren die Entscheide der Pfadi Züri in den ihr übertragenen Belangen.

### Art. 8 *Zulassung von Abteilungen und Regionen*

Gesuche um Zulassung einer neuen Abteilung oder Region sind an den Vorstand der Pfadi Züri zu richten, welcher über die Aufnahme bestimmt.

### Art. 9 *Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss*

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt;
  - b. durch Selbstauflösung einer Abteilung oder Region;
  - c. durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch eine andere berechnigte Instanz gemäss den Statuten der PBS.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Pfadi Züri auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung des Ausschlusses erfolgen schriftlich.
- <sup>3</sup> **Gegen Ausschlüsse ist innert zwei Wochen seit der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an den nächsten Kantonalrat möglich. Dem Rekurs kommt bis zu seiner Erledigung durch den Kantonalrat aufschiebende Wirkung zu.**
- <sup>4</sup> Die in den Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.
- <sup>5</sup> Wer als Mitglied ausgeschlossen wurde, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Pfadi Züri. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

### **III. Organe der Pfadi Züri**

#### *Art. 10 Organe der Pfadi Züri*

- <sup>1</sup> Die Organe der Pfadi Züri sind:
  - a. Delegiertenversammlung (DV)
  - b. Vorstand
  - c. Kantonsleitung (KaLei)
  - d. **Kantonalrat (KaRa)**
  - e. Revisionsstelle
- <sup>2</sup> Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung für Spesen ist zulässig.

#### **A. Delegiertenversammlung**

##### *Art. 11 Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 64 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen und Regionen, dem Vorstand und der Kantonsleitung.

##### *Art. 12 Stimm- und Wahlrecht*

- <sup>1</sup> Die Anzahl Stimmen pro Abteilung bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. **Pro 50 Mitglieder steht jeder Abteilung eine Delegiertenstimme zu.**
- <sup>2</sup> Die Anzahl Mitglieder der Abteilungen wird den Bestandesmeldungen an die PBS des laufenden Jahres entnommen.
- <sup>3</sup> Jede Abteilung hat mindestens eine Stimme.
- <sup>4</sup> Jede Region hat zusätzlich zwei Stimmen.
- <sup>5</sup> Die Kantonsleitenden und das Präsidium haben je zwei Stimmen.
- <sup>6</sup> Eine Stellvertretung an der DV durch Delegierte untereinander ist zulässig.
- <sup>7</sup> Eine Mehrfachvertretung an der Delegiertenversammlung ist unzulässig.

##### *Art. 13 Beschlussfassung*

- <sup>1</sup> Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.

##### *Art. 14 Einberufung*

- <sup>1</sup> Die DV wird mindestens alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen.

- <sup>2</sup> Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Anträge der Delegierten müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Delegierten ist darauf innert 8 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- <sup>4</sup> Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu einzelnen Sachgeschäften können jederzeit gestellt werden.
- <sup>5</sup> Das Präsidium ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten ab Eingang eines Gesuchs verpflichtet, wenn dies die Kantonsleitung, der Vorstand, der Kantonalrat (je mit einfachem Mehr) oder mehrere Abteilungen – die zusammen mindestens 20 % aller Mitglieder stellen – verlangen.

#### *Art. 15 Leitung*

- <sup>1</sup> Die DV wird durch das Präsidium oder durch eine von ihm bestimmte stellvertretende Person geleitet.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt eine protokollführende Person und die Stimmzählenden.

#### *Art. 16 Aufgaben*

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a. **Abnahme der operativen Ziele der Pfadi Züri**
- b. Abnahme der Jahresrechnung (bzw. der Jahresrechnungen) und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- c. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands. Wird kein Präsidium gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus seinen eigenen Reihen.
- e. Wahl der vom Kantonalrat vorgeschlagenen zwei Kantonsleitenden. Kommt diese Wahl durch die Delegiertenversammlung nicht zustande, so hat der Kantonalrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Innerhalb von vier Monaten seit der ablehnenden DV muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Wahl über den neuen Vorschlag einberufen werden.
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Abberufung der von ihr gewählten Organe aus wichtigen Gründen
- h. Wahlen, welche der Delegiertenversammlung durch Statuten anderer der Pfadi Züri nahestehender Organisationen übertragen werden
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins

## **B. Vorstand**

### *Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer*

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (zwei Personen unterschiedlicher Geschlechtsidentität) sowie fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Die zwei Kantonsleitenden gehören dem Vorstand zusätzlich von Amtes wegen an.
- <sup>2</sup> Es ist eine geschlechterdiverse Zusammensetzung des Vorstands zu gewährleisten. Es ist, wenn möglich, eine Zusammensetzung anzustreben, bei der keine Geschlechtsidentität zu mehr als zwei Drittel vertreten ist.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 8 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 10 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Mitglied des Präsidiums erfolgt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>5</sup> Während einer Amtsperiode auftretende Vakanz besetzt der Vorstand bis zur Wahl durch die Delegiertenversammlung selbst.

### *Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung*

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist bei vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung über vorher nicht angekündigte Traktanden ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.
- <sup>2</sup> Schriftlich oder elektronisch gefasste Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Antrags auf Fassung eines Zirkularbeschlusses beim Präsidium die Einberufung des Vorstands verlangt.
- <sup>3</sup> Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
  - Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
  - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
  - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
  - Falls der Interessenskonflikt ein Mitglied des Präsidiums betrifft, informiert dieses das andere Mitglied des Präsidiums. Falls beide Mitglieder des Präsidiums vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
  - Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

#### Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

- <sup>1</sup> Der Vorstand wacht darüber, dass die Pfadi Züri dem statuarischen Zweck der PBS nachlebt.
- <sup>2</sup> Seine Aufgaben sind
  - a. Erarbeitung der operativen Ziele
  - b. Beratung und Unterstützung der Kantonsleitenden und der Kantonsleitung.
  - c. Zulassung von neuen Abteilungen und Regionen, Genehmigung von Statuten der Abteilungen und der Regionen
  - d. Verwaltung der Finanzen der Pfadi Züri, Genehmigung des Budgets und Festsetzen des Mitgliederbeitrags
  - e. Aufsicht über das Sekretariat sowie Bestellung von Personal und Lokalitäten
  - f. Entscheidung in Kompetenzkonflikten zwischen Organen und/oder Mitgliedern der Pfadi Züri
  - g. Entscheidung als Beschwerdeinstanz, wenn Betroffene gegen Entscheide der Kantonsleitenden oder der Kantonsleitung innert zwei Wochen schriftlich beim Präsidium eine begründete Beschwerde einreichen
  - h. Aufnahme von Passivmitgliedern
  - i. Aufrechterhaltung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle nicht anderweitig versicherten Mitglieder der Pfadi Züri
  - j. Kontakt zum Vorstand und zur Verbandsleitung der PBS und zu weiteren, für die Pfadi Züri wichtigen Institutionen und Organisationen
  - k. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Zürcher Pfadiheime sowie Ausübung des Informations- und Teilnahmerechts nach Massgabe des Stiftungstatsuts
- <sup>3</sup> Der Vorstand bestätigt die Regionsleitenden gemäss Vorgaben der PBS stillschweigend in ihrem Amt und kann sie bei Vorliegen von wichtigen Gründen ihres Amtes entheben. Gegen die Amtsenthebung besteht ein Rekursrecht beim Kantonalrat.
- <sup>4</sup> Der Vorstand delegiert den Regionen die Bestätigung ihrer Abteilungsleitenden.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied oder einem Ausschuss des Vorstands übertragen.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige Reglemente erlassen. Diese sind für die übrigen Organe verbindlich.

#### Art. 20 Zeichnungsrechte

- <sup>1</sup> Das Präsidium oder ein Mitglied des Präsidiums und ein Vorstandsmitglied können je kollektiv zu zweien zeichnen.
- <sup>2</sup> Weitere Unterschriftsberechtigungen können vom Vorstand durch ein Reglement festgelegt werden.

## C. Kantonsleitende

### Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

- <sup>1</sup> Zwei Kantonsleitende (zwei Personen unterschiedlicher Geschlechtsidentität) bilden gemeinsam die Leitung der Pfadi Züri.
- <sup>2</sup> Bei Handlungsunfähigkeit übernimmt der Vorstand deren Aufgaben.
- <sup>3</sup> Die Kantonsleitenden werden als Mitglieder des Vorstands von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf 8 Jahre nicht überschreiten.

### Art. 22 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kantonsleitenden ernennen die übrigen Mitglieder der Kantonsleitung und legen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest.
- <sup>2</sup> Sie koordinieren den Arbeitseinsatz des Sekretariats.

## D. Kantonsleitung

### Art. 23 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Kantonsleitung setzt sich aus zwei Kantonsleitenden und den von den Kantonsleitenden ernannten Mitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Es ist eine geschlechterdiverse Zusammensetzung der Kantonsleitung zu gewährleisten. Es ist, wenn möglich, eine Zusammensetzung anzustreben, bei der keine Geschlechtsidentität zu mehr als zwei Drittel vertreten ist.

### Art. 24 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kantonsleitung hat folgende Aufgaben:
  - a. Gewährleistung des aktiven Betriebs der Pfadi Züri
  - b. Erarbeitung von Massnahmen zur Erreichung der operativen Ziele
  - c. Kontakt zur Verbandsleitung und Kommissionen der PBS
  - d. Verantwortung gegenüber der PBS für die Pfadi-Tätigkeit sowie für die Einhaltung und den Vollzug der Reglemente und Weisungen der PBS
  - e. Verantwortung gegenüber der PBS für die Ausbildung der Leitenden und Beauftragung der Abteilungen und Regionen mit der Durchführung von Ausbildungskursen
- <sup>2</sup> Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Reglemente erlassen. Diese sind für die anderen Organe verbindlich.

## **E. Kantonalrat**

### *Art. 25 Zusammensetzung*

- <sup>1</sup> Die Kantonsleitenden und die Regionsleitenden bilden zusammen den Kantonalrat.
- <sup>2</sup> Jede Region wird durch zwei Regionsleitende vertreten.

### *Art. 26 Einberufung*

Der Kantonalrat wird in der Regel vier Mal pro Jahr durch die Kantonsleitenden einberufen oder, wenn dies durch mindestens einen Drittel der Regionsleitenden verlangt wird.

### *Art. 27 Beschlussfassung*

- <sup>1</sup> Abwesende Regionen haben keine Stimme. Bei Abwesenheit können die Regionsleitenden eine Vertretung bestimmen. Es zählt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
- <sup>2</sup> Alle durch den Kantonalrat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung mit einer Traktandenliste schriftlich mitzuteilen und die Wahlvorschläge nach Möglichkeit zu benennen.

### *Art. 28 Aufgaben*

Der Kantonalrat hat folgende Aufgaben:

- a. Mitarbeit bei der Erarbeitung der operativen Ziele
- b. Entscheid über die von der Kantonsleitung erarbeiteten Massnahmen zur Umsetzung der operativen Ziele
- c. Stellung von Anträgen zu Handen der Kantonsleitung
- d. Vorschlag zur Wahl der Kantonsleitenden zu Handen der Delegiertenversammlung
- e. Entscheidung als Rekursinstanz gegen Amtsenthebungen gemäss Art. 19 Abs. 3 dieser Statuten
- f. Entscheidung als Rekursinstanz gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Art. 9 Abs. 2 dieser Statuten

### *Art. 29 Sitzungen*

Der Kantonalrat wird durch die Kantonsleitenden geführt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

## **IV. Finanzielles und Revisionsstelle**

### *Art. 30 Allgemeines*

- <sup>1</sup> Es wird eine Rechnung geführt.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

*Art. 31 Jahresbudget*

Das Budget wird vom Vorstand beschlossen.

*Art. 32 Mitgliederbeiträge*

Die Pfadi Züri erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt und darf CHF 10.- pro Jahr nicht übersteigen. Von Mitgliedern, die ausschliesslich für die Pfadi Züri oder für eine Region tätig sind, werden keine Beiträge erhoben.

*Art. 33 Revisionsstelle*

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus **zwei Personen**. Die Revisionsstelle wird von der DV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Pfadi Züri einmal jährlich.
- <sup>4</sup> Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

**V. Schlussbestimmungen**

*Art. 34 Statutenänderungen*

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die Delegiertenversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

*Art. 35 Auflösung der Pfadi Züri*

- <sup>1</sup> Die Auflösung der Pfadi Züri kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>2</sup> Ein bei der Auflösung der Pfadi Züri verbleibender Aktivenüberschuss geht an eine steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Aktivenüberschusses unter den Mitgliedern der Pfadi Züri ist ausgeschlossen.

*Art. 36 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Juni 2026 angenommen.

<sup>2</sup> Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die PBS sofort mit ihrer Annahme in Kraft.

Zürich, den 3. Juni 2026

Präsidentin

Präsident

Daniela Matthaei  
Lumpi

Tobias Juon  
Appendix

Kantonsleiterin

Kantonsleiter

Rafaela Portmann  
Okapi

Patrick Eugster  
Merlin